

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

1. Polizeitrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 87a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.¹⁾

§ 108. An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

2. wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemein zugänglichen Orten Brüche oder

¹⁾ Vergleiche hierzu die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit Seite 41, und die Verordnung über die Einrichtung der Schlächtereien Seite 78.

- Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt,
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerficherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.²⁾

¹⁾ Vergleiche hiezu die Landesbauverordnung Seite 8.

²⁾ Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamte das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksamter periodisch die Hauseigenthümer auffordern, für die Visitationen ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugniß über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigenthümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amts wegen veranlaßt werden. Verordnung Ministerium des Innern